

17. September 2003

43 C

2 5 4 8 Naturschutzgebiet Buhüttli, Gemeinde Schangnau

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1150 m.ü.M zwischen Bumbach und Hohgant gelegene Hanghochmoor wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung und Regeneration des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung;
 - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten sowie
 - die Erhaltung des wertvollen Lebensraumes des Birkwildes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 18. Januar 2000 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Schangnau: Grundbuchblätter Nrn. 359 und 360 ganz, 353 und 358 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - d) das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, inkl. Mountainbikes;
 - e) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - f) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern;
 - g) das Stören von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;

- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
- j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- k) das Einbringen von Pflanzen;
- l) das Durchführen von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- m) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- n) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
- o) das Beweiden und
- p) das Aufforsten.

5. In der Zone A ist zusätzlich untersagt:

- a) das Betreten.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
- b) die forstliche Nutzung nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
- c) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen und
- d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei gleichbleibender Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

9. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

10. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.

13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger des Amtsbezirkes Signau zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

